

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Bircher Reglomat AG, dass sie die Bestellung an nimmt (Auftragsbestätigung), oder mit der schriftlichen Erklärung des Bestellers, dass er die Offerte der Bircher Reglomat AG annimmt, abgeschlossen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt und dem Besteller zugestellt werden.
- 1.3 Der Besteller verzichtet ausdrücklich auf die Anwendbarkeit seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen, seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderer vorformulierter Vertragsbedingungen.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.6 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen liegen neben der deutschen Fassung auch in einer englischen Übersetzung vor. Bei allfälligen Abweichungen ist die deutsche Fassung massgebend.
- 1.7 Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### 2. Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Bircher Reglomat AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Schriftform der Annahme ist auch durch den Versand einer E-Mail gewährt.
- 2.2 Die Offerten sind unter Vorbehalt von Ziff. 7.3 während der in den Offerten genannten Annahmefrist verbindlich. Dies gilt nur für schriftliche Offerten. Offerten die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

### 3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Konstruktionsänderungen und technische Änderungen bleiben grundsätzlich vorbehalten.

### 4. Technische Unterlagen

- 4.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben auf dem Produktdatenblatt sind nur verbindlich soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2 Die Bircher Reglomat AG behält sich vor, technische Änderungen ohne gesonderte Mitteilungen aufgrund von technischen Verbesserungen durchzuführen.
- 4.3 Die Bircher Reglomat AG behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen ohne schriftliches Einverständnis der Bircher Reglomat AG keinem Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind.
- 4.4 Bei Nichtbestellung sind die mit der Offerte überlassenen Unterlagen auf Verlangen der Bircher Reglomat AG zurückzugeben.

### 5. Vorschriften im Bestimmungsland

- 5.1 Der Besteller hat die Bircher Reglomat AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der

Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

- 5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarungen entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser den Lieferanten gemäss Ziff. 5.1 hingewiesen hat.

### 6. Einschränkung Verwendungszweck und Wiederverkauf

- 6.1 Der Besteller verpflichtet sich die erworbenen Produkte nicht für die Herstellung oder die Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder von Trägersystemen zu verwenden und diese nicht an Länder, juristische Gesellschaften und Personen auf Embargo- und Boykottlisten abzutreten.

### 7. Preise

- 7.1 Die Preise der Bircher Reglomat AG verstehen sich, soweit nichts anders schriftlich vereinbart wird, netto, FCA Beringen (Incoterms<sup>®</sup> 2010), in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Steuern, Beurkundungen, Zollgebühren, Montage, Installation und Inbetriebnahme.
- 7.2 Bircher Reglomat AG behält sich vor bei Rechnungsbeträgen unter CHF 250.00 / € 160.00 einen Mindermengenzuschlag zu verrechnen.
- 7.3 Werden ausnahmsweise Preise in einer anderen als Schweizer Währung vereinbart, so ist die Bircher Reglomat AG berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich der Kurs der vereinbarten Währung gegenüber dem Schweizerfranken um mehr als 1.5 % verändert. Ausgangsbasis ist der in der Vereinbarung genannte Wechselkurs. Wird in der Vereinbarung irrtümlich kein Basiskurs genannt, so ist der Wechselkurs (Devisen, Ankauf) zum Zeitpunkt der vom Besteller akzeptierten Offerte als Basis massgeblich.
- 7.4 Die Bircher Reglomat AG behält sich vor, Preise für bereits angenommene Bestellungen im Fall einer Erhöhung von Materialbeschaffungskosten zu ändern.

### 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Kaufpreis wird 30 Tage netto nach Meldung der Versandbereitschaft und Rechnungstellung fällig.
- 8.2 Für Lieferungen ins Ausland behält sich die Bircher Reglomat AG vor, Lieferung nur gegen Vorkasse zu tätigen.
- 8.3 Die Zahlungsart wird in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung vereinbart.
- 8.4 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der Bircher Reglomat AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art in Schweizer Währung zu leisten. Anders lautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- 8.5 Bei Zahlungsverzug behält sich die Bircher Reglomat AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 12 % p.a. zu berechnen.

### 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Bircher Reglomat AG behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei den zum Schutz des Eigentums der Bircher Reglomat AG erforderlichen Massnahmen mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Bircher Reglomat AG mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 10. Lieferfrist

- 10.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch die Bircher Reglomat AG und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
- 10.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
  - wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der Bircher Reglomat AG nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden.
  - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Bircher Reglomat AG eintreffen.
  - wenn Hindernisse auftreten, die die Bircher Reglomat AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der Bircher Reglomat AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Unbrauchbarkeit von wichtigen Werkstücken (Ausschuss), behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

### 11. Lieferung, Transport und Versicherung

- 11.1 Die Produkte werden von der Bircher Reglomat AG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- 11.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der Bircher Reglomat AG rechtzeitig bekanntzugeben. Der Versand erfolgt über den vom Besteller bezeichneten Frachtführer, der im Falle eines Exportes aus der Schweiz alle Ausfuhrvorkehrungen trifft. Hat der Besteller keine Speditionsfirma bezeichnet, beauftragt die Bircher Reglomat AG nach eigenem Gutdünken eine Speditionsfirma mit dem Versand. Die Kosten für zusätzliche Bemühungen werden in einem solchen Fall dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 11.3 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.4 Alle Importvorkehrungen für die Einfuhr ins Bestimmungsland müssen durch den Besteller oder seinen Vertreter getroffen werden.
- 11.5 Bei Versand der Ware gehen Nutzen und Gefahr der Ware im Zeitpunkt des Versands auf den Käufer über.
- 11.6 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt durch „den Besteller“, insofern nichts anderes vereinbart wurde. „Auch wenn sie von Bircher Reglomat AG abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

### 12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 12.1 Der Besteller hat die Lieferung innert sieben Tagen nach Erhalt zu prüfen und der Bircher Reglomat AG Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

### 13. Gewährleistung und Haftung

- 13.1 Die Bircher Reglomat AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
- 13.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die im Produktdatenblatt ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Sonstige Herstellerangaben wie Broschüren und Kataloge sind unverbindlich. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Bircher Reglomat AG haftet nicht für den Verwendungserfolg.
- 13.3 Die Gewährleistungsfrist für die Produkte beträgt 24 Monate und beginnt ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Produkte ab Werk der Bircher Reglomat AG zu laufen.

- 13.4 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch die Bircher Reglomat AG. Für die Abwicklung der Gewährleistungsansprüche ist der RMA (Return Material Authorisation) Prozess zu nutzen. Die aktuellen und verbindlichen Bestimmungen des RMA-Prozesses sind auf der Internetseite der Bircher Reglomat AG abrufbar. Im Falle einer Ersatzlieferung ist das fehlerhafte Material auf erste Aufforderung der Bircher Reglomat AG hin innert zehn Tagen nach Eintreffen der Ersatzlieferung an die Bircher Reglomat AG zurückzusenden. Bircher Reglomat AG trägt ausschliesslich die Kosten für die Rücksendung der Produkte.
- 13.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Bircher Reglomat AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.6 Von der Gewährleistung und Haftung der Bircher Reglomat AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Bircher Reglomat AG zu vertreten hat.
- 13.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.4 ausdrücklich genannten.
- 13.8 Im Falle von Lieferverzögerungen haftet die Bircher Reglomat AG nur für Absicht und grobe Fahrlässigkeit und maximal für Schaden bis zur Höhe des Wertes der verspätet gelieferten Ware. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen.
- 13.9 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Parteien CH-8222 Beringen. Es gilt unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts der Vereinten Nationen schweizerisches Recht. Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen treten am 2. August 2016 in Kraft.

Bircher Reglomat AG  
Wiesengasse 20  
8222 Beringen